



dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner

per Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

11.09.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfassungstreue

Ihr Schreiben vom 10. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

wir bedanken uns für das Interesse an der Position des dbb sh zum vorliegenden Gesetzentwurf. Sehr gern stellen wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme zur Verfügung.

Als gewerkschaftlicher Spitzenverband haben wir die Aufgabe, die Auffassungen unserer Mitgliedsorganisationen zu übergreifenden Angelegenheiten zusammenzutragen und zusammenzuführen sowie gegenüber der Politik zu vertreten. Eine entsprechende Beteiligung haben wir vorgenommen. Auch unsere Querschnittsorganisationen – die dbb jugend, die Landesfrauenvertretung und die Landesseniorenvertretung – wurden beteiligt.

Vorbemerkungen

Dem öffentlichen Dienst obliegt eine besondere Verantwortung, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu wahren. Folgerichtig gehört es zu den gesetzlich normierten Grundpflichten der Beamten, dass sie sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Angemerkt sei, dass der TV-L und der TVöD auch für Tarifbeschäftigte einschlägige Pflichten vorsieht, die aber im Ergebnis nicht so weitreichend sind wie im Beamtenverhältnis, welches von der diesem innewohnenden besonderen Treuepflicht geprägt ist.

Damit ist es auch aus Sicht des dbb schleswig-holstein nicht nur legitim, sondern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Grundpflichten erfüllt werden. Dabei geht es nicht nur um die Umsetzung einer gesetzlichen Vorgabe, sondern auch um die Akzeptanz des öffentlichen Dienstes. Diese muss jederzeit gewährleistet sein,

zumal sie eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz des Staates ist. Für den dbb ist deshalb klar: Für Verfassungsfeinde ist kein Platz im öffentlichen Dienst!

Nach unserer Überzeugung haben sich die diesbezüglich bereits bestehenden Regelungen in der Praxis grundsätzlich bewährt:

- Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes identifizieren sich mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, was in ihrer täglichen Arbeit auch zum Ausdruck kommt. Es sind nur verhältnismäßig wenig Ausnahmefälle zu verzeichnen.
- Es bestehen nicht nur Möglichkeiten, diese Ausnahmefälle zu identifizieren, sondern auch, sie mit notwendigen Konsequenzen zu versehen. Hierzu zählen im Beamtenrecht unter anderem das Disziplinarrecht (welches gegebenenfalls in einer Entfernung aus dem Dienst münden kann) und die Remonstrationspflicht. Statusgruppenübergreifend ist der Hinweisgeberschutz zu nennen, bezogen auf Tarifbeschäftigte Ahndungsmöglichkeiten bis hin zum Kündigungsrecht. Die Wirksamkeit dieser Instrumente belegen entsprechende praktische Fälle einschließlich der vorliegenden einschlägigen Rechtsprechung.

Vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht als Generalverdacht gegen den öffentlichen Dienst interpretiert werden. Zudem stellt sich die Frage, ob ein zwingender Bedarf für weitere gesetzliche Regelungen besteht. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt insbesondere darauf ab, bereits vor der Berufung in das Beamtenverhältnis dafür Sorge zu tragen, dass Verfassungsfeinde keinen Zugang zu der mit besonderen Anforderungen verbundenen und auf den öffentlichen Dienst speziell zugeschnittenen Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten erlangen. Nach unserer Einschätzung wird die Zahl der identifizierten Fälle eher gering sein, weil allein eine gewisse Anfälligkeit für problematische Auffassungen in der Regel beim Verfassungsschutz nicht dokumentiert sein dürfte. Problemfälle werden zumeist erst im laufenden Beamtenverhältnis sichtbar und können damit nicht durch vorgeschaltete Überprüfungen verhindert werden.

Gleichwohl sind Einzelfälle denkbar, in denen „unerwünschte Einstellungen“ durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen abgewendet werden können. Doch selbst, wenn es sich nur um sehr wenige Einzelfälle handelt, würde es sich gerade in Anbetracht der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Diskussionslage um einen erstrebenswerten Effekt handeln. Hinzu kommt, dass das Gesetz ein ergänzendes Signal an die Öffentlichkeit wäre, dass sich die Menschen auf die Integrität des Öffentlichen Dienstes verlassen können.

Vor diesem Hintergrund steht der dbb sh dem Anliegen des Gesetzentwurfes grundsätzlich positiv gegenüber. Das Vorhaben sollte möglichst schlank und praktikabel ausgestaltet werden. Darauf gehen wir nachstehend bei der Betrachtung einzelner Regelungsgegenstände ggf. ergänzend ein.

Zu einzelnen Regelungen

Zum Kreis der Betroffenen

Die in § 8 Abs. 1 LBG-E vorgesehene Regelabfrage vor der Berufung in das Beamtenverhältnis differenziert nicht zwischen verschiedenen Einsatzbereichen beziehungsweise Funktionen. Das wird von uns ausdrücklich begrüßt, da die Begrenzung auf bzw. die Definition von Kernaufgaben, die eine Regelabfrage erfordern, eine Aufteilung

in Beamtinnen und Beamten in verschiedene Kategorien des Beamtenverhältnisses bedeuten würde. Wenn von der Dienstherrenfähigkeit Gebrauch gemacht wird, sind im Sinne der - auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes („Streikverbot“) zum Ausdruck kommenden - Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses grundsätzlich einheitliche Maßstäbe anzulegen. Diesem Anspruch wird der vorliegende Gesetzentwurf gerecht.

Nachdem die Regelanfrage laut Absatz 1 alle Arten des Beamtenverhältnisses erfasst, werden in § 8 Absatz 8 LBG-E Ehrenbeamte sowie hauptamtliche kommunale Wahlbeamte ausgenommen. Wir empfehlen, den Anwendungsbereich abschließend in Absatz 1 zu regeln.

Vor allem aber erschließt sich uns nicht die vorgesehene Ausnahme der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten. Wir geben wir zu bedenken, dass gerade derartige Positionen für Verfassungsfeinde erstrebenswert sein dürften. Dabei verweisen wir auch auf die Vorbemerkungen des Gesetzentwurfs (A. Problem, Abs. 4: *„Menschen mit extremistischer Gesinnung gefährden hingegen die Grundlagen unseres demokratischen Zusammenlebens; dazu zählen auch Versuche, Positionen im öffentlichen Dienst zu besetzen, um dort verfassungsfeindliche Positionen zu verbreiten. Daher ist sicherzustellen, dass Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst ferngehalten werden.“*

Eine alternativ denkbare adäquate Lösung über das Kommunalverfassungsrecht zeichnet sich nach unserem Kenntnisstand nicht ab. Bei dem im Entwurf des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (Landtagsdrucksache 20/3857) vorgesehenen grundsätzlichen Hinweis in § 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung („Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist, wer ... die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten“) handelt es sich um eine an das Beamtenstatusgesetz angelehnte Formulierung. Damit wird aber keinesfalls der Gesetzeszweck des hier maßgebenden Gesetzentwurfs zur Stärkung der Verfassungstreue erfüllt. Erstens besteht keine Handhabe für eine belastbare Prüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzung. Zweitens werden von der vorgesehenen - ohnehin unzureichenden - Regelung neben dem Bürgermeisteramt keine weiteren kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten erfasst (Stadträtin/Stadtrat, Landrätin/Landrat, Amtsdirektorin/Amtsdirektor bzw. Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher), weitere spezielle Vorgaben sind auch nicht vorgesehen. Wenn der Gesetzgeber ohnehin konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfassungstreue von Beamtinnen und Beamten auf den Weg bringt, wie es mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf zur Stärkung der Verfassungstreue erfolgen soll, sollten diese aus den vorgenannten Gründen konsequent Anwendung finden und auch die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten erfassen. Von dem in § 8 Abs. 8 LBG-E vorgesehenen Ausnahmetatbestand sollte deshalb abgesehen werden. Die Zuständigkeit für Regelanfragen bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten wäre durch § 8 Abs. 7 LBG-E bereits geregelt.

Zum Umgang mit Daten

In § 8 Abs. 2, 3 4 und 5 LBG-E, aber auch in verschiedenen nachfolgenden Vorschriften des Gesetzentwurfs wird deutlich, dass die Übermittlung bzw. Verarbeitung von Daten, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betreffen, ein wesentlicher Regelungsgegenstand ist, was mit Blick auf den Gesetzeszweck auch unvermeidbar ist. Dennoch muss – und das gilt letztendlich für alle im Gesetzentwurf vorgesehenen Einzelregelungen mit entsprechendem Bezug – gewährleistet sein, dass die damit

verbundenen Rechte der Betroffenen gewahrt sind und dass die Regelungen hinreichend bestimmt sind. Wir gehen davon aus, dass dies unter Einbeziehung ergänzender Expertise sorgfältig geprüft wurde. Von unserer Seite möchten wir folgende Hinweise einbringen:

Zur Vertrauensbildung und zur Vermeidung von falschen Vermutungen oder bewussten Irritationen im Gesetzestext halten wir es für sinnvoll, die Grenzen der Regelabfrage noch deutlicher zu machen. Es sollte nicht die Gefahr provoziert werden, dass bei potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern Bedenken gegen ihre „Durchleuchtung“ durch den Verfassungsschutz ausgelöst werden und deshalb von einer Bewerbung abgesehen wird. Wir regen deshalb an, in § 8 Abs. 3 LBG-E unmissverständlich klarzustellen, dass die Regelabfrage nur einen Abgleich mit bereits vorliegenden Informationen zulässt und dass für eine Einschätzung des Verfassungsschutzes keine nachrichtendienstliche Mittel zur Erlangung ergänzender Informationen zum Einsatz kommen dürfen.

Über diese klaren Grenzen sollten die Bewerberinnen und Bewerber auch in der Mitteilung nach § 8 Abs. 4 LBG-E informiert werden. Auch der Zeitpunkt der dort vorgesehenen Information sollte konkretisiert werden. Es ist nicht erkennbar, was „rechtzeitig“ bedeutet; die Information sollte jedenfalls **vor** der Regelanfrage erfolgen. Die in der Begründung vorgenommene Konkretisierung („Eine Information an die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig mit dem Einstellungsangebot gilt noch als rechtzeitig.“) ist aus unserer Sicht eine geeignete Basis für eine gesetzliche Regelung.

In § 19 Abs. 4 LBG-E sieht vor, dass auch im Beamtenverhältnis auf Probe – anlassbezogen - Anfragen an die Verfassungsschutzbehörde möglich sind. Das ist aus unserer Sicht durchaus legitim und sinnvoll. Allerdings empfehlen wir eine Klarstellung, dass ausschließlich solche Erkenntnisse, die sich auf die Zeit nach der Berufung in das Beamtenverhältnis beziehen, eine erneute Anfrage auslösen dürfen. Vor der Berufung liegende Sachverhalte wurden bereits durch die Regelanfrage gem. § 8 LBG erfasst und waren bereits Gegenstand einer Würdigung und Entscheidung. Der in der Begründung aufgenommene Hinweis („Tatsachen, die der Einstellungsbehörde vor der Einstellung bekannt gewesen sind, dürfen für die Bewertung nicht herangezogen werden.“) sind ein Schritt in die richtige Richtung, werden dem vorgenannten Anliegen aber inhaltlich und vor allem hinsichtlich der Verbindlichkeit und Sichtbarkeit nicht vollständig gerecht.

Zur in § 29 Abs. 3 LDG-E vorgesehenen Verzahnung zwischen der disziplinarermittelnden Stelle und dem Verfassungsschutz haben wir aus den Reihen unserer Mitgliedsorganisationen (hier insbesondere die Polizeigewerkschaft DPoIG) auch kritische Rückmeldungen zu verzeichnen. Künftig sollen mit nachrichtendienstlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse Gegenstand von Disziplinarverfahren werden. Zudem wird auf das Fehlen einer Abgrenzung hingewiesen, wenn Vollzugsmaßnahmen – angelehnt an strafprozessuale Maßnahmen wie etwa eine Durchsuchung – sich auf nachrichtendienstliche Erkenntnisse stützen.

Selbstverständlich müssen sich Beamtinnen und Beamte mit einer mangelnden Verfassungstreue einem Disziplinarverfahren stellen. Es ist jedoch problematisch, wenn die vorgesehenen Änderungen zu einer Verwässerung der Trennung von Nachrichtendienst und Ermittlungsbehörde führen oder als solche empfunden wird.

Zudem stellt sich die Frage eines effektiven Rechtsschutzes für die Betroffenen. Nachrichtendienstliche Verfahren unterliegen im Allgemeinen der Geheimhaltung. Es bleibt fraglich, ob im Rahmen der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens, einer Akteneinsicht oder

im Rahmen einer Vernehmung Details zur Erlangung der vorzuwerfenden Erkenntnisse dargelegt werden dürfen.

Zu den Auswirkungen auf Personalentscheidungsprozesse

Die praktische Umsetzung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen ist unstrittig mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Dies wird in den Vorbemerkungen unter D 2 „Verwaltungsaufwand“ auch eingeräumt. Allein der Umfang des Gesetzentwurfes zeigt, dass damit trotz gegenteiliger politischer Bestrebungen eine nicht unerhebliche Bürokratieausweitung verbunden ist. Zusätzlicher Aufwand entsteht nicht nur bei der Verfassungsschutzbehörde, sondern vor allem – und das bereitet uns die größeren Sorgen – bei den personalführenden Dienststellen auf Landes- und kommunaler Ebene. Ob dieser Aufwand - wie es in den Vorbemerkungen ausgesprochen optimistisch prognostiziert wird - mit den vorhandenen Personalressourcen gedeckt werden kann, muss aus unserer Sicht bezweifelt werden. In den Dienststellen ist eine Zunahme der bereits hohen Belastungssituation insbesondere im Zusammenhang mit Einstellungsverfahren zu erwarten.

An dieser Stelle möchten wir beispielhaft auf zwei Aspekte aufmerksam machen:

Der Gesetzentwurf sieht keine Frist für die Rückmeldung der Verfassungsschutzbehörde an die Einstellungsbehörde vor. Es sollte aber vermieden werden, dass Wartezeiten zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung von Einstellungsverfahren führen. In der Praxis besteht häufig das Erfordernis einer zügigen Personalgewinnung. Deshalb empfehlen wir, in § 8 Abs. 3 LBG-E eine Höchstfrist vorzusehen, nach dessen Ablauf davon ausgegangen werden kann, dass keine Bedenken bestehen. Als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung könnte auch erwogen werden, eine (fristgebundene) Rückmeldung des Verfassungsschutzes nur für solche Fälle vorzusehen, in denen relevante Informationen vorliegen.

Einstellungen oder Wechsel des vorhandenen Personals in sicherheitsrelevante Bereiche sollen laut § 226a LVwG-E eine gesonderte Zuverlässigkeitsprüfung auslösen. Ob diese Vorgabe – insbesondere bei Wechselsituationen – praxisgerecht bzw. praktikabel ist, ist zumindest fraglich. U.a. ist jeweils zu klären, ob der entsprechende Bereich aktuell von den besonderen Erfordernissen betroffen ist.

In diesem Zusammenhang sollte es stets transparent und nachvollziehbar sein, welche Behörden und Verwaltungsbereiche als überprüfungsrelevante kritische Infrastruktur eingestuft werden. Deshalb empfehlen wir, die Verordnungsermächtigung in Abs. 1 Satz 2 in eine Vorgabe umzuwandeln („Die Landesregierung regelt durch Verordnung ...“).

Aus unserer Sicht besteht bezüglich der Zuverlässigkeitsprüfung insgesamt ein gewisser Zielkonflikt zwischen präzisen gesetzlichen Regelungen und dem angestrebten Bürokratieabbau, der auch schlanke und gut lesbare Gesetze meint.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise in den politischen Entscheidungsprozess einfließen.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender